



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 28

Memmingen, 11. September 2026

68. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
20.08.2026	Bekanntmachung der Sparkasse Schwaben-Bodensee über die Kraftlos- erklärung einer Sparurkunde	Seite 210
19.08.2026	Bekanntmachung der Sparkasse Schwaben-Bodensee über das Aufgebot einer Sparurkunde	Seite 211
19.08.2026	Bekanntmachung der Sparkasse Schwaben-Bodensee über das Aufgebot einer Sparurkunde	Seite 212
19.08.2026	Bekanntmachung der Sparkasse Schwaben-Bodensee über das Aufgebot einer Sparurkunde	Seite 213
09.09.2026	Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben; hier: Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe – Haushalts- satzung für das Wirtschaftsjahr 2026	Seite 214
09.09.2026	Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben; hier: Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe – Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte	Seite 215
09.09.2026	Bekanntmachung über eine Übung der Bundeswehr	Seite 216
09.09.2026	Bekanntmachung der Stadt Memmingen zum Vollzug des Bundesmelde- gesetzes (BMG)	Seite 217

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Sparkasse Schwaben-Bodensee
Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3213765880

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 20.08.2026
Sparkasse Schwaben-Bodensee
Der Vorstand

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3219142878

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Erben
Stephan Probst
Halderstr. 25
86150 Augsburg

beantragen das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 19.08.2026
Sparkasse Schwaben-Bodensee
D e r V o r s t a n d

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Sparkasse Schwaben-Bodensee
Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3502589355

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Erben

Stephan Probst

Halderstr. 25

86150 Augsburg

beantragen das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 19.08.2026

Sparkasse Schwaben-Bodensee

D e r V o r s t a n d

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Sparkasse Schwaben-Bodensee
Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3502848199

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Erben

Stephan Probst

Halderstr. 25

86150 Augsburg

beantragen das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 19.08.2026

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Der Vorstand

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
auf Veröffentlichungen im Amtsblatt
der Regierung von Schwaben

Auf folgende Bekanntmachung, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlicht ist, wird hingewiesen:

Nr. 15/2025 Seite 176

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026

Memmingen, 09.09.2026
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
auf Veröffentlichungen im Amtsblatt
der Regierung von Schwaben

Auf folgende Bekanntmachung, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlicht ist, wird hingewiesen:

Nr. 15/2025 Seite 174

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe
Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte

Memmingen, 09.09.2026
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung über eine
Übung der Bundeswehr

vom 9. September 2026

Die Bundeswehr hat für die Zeit vom 30.09.2026 bis 02.10.2026 eine Übung im Raum Krumbach in den Grenzen Autobahn A8 – Mindel (Fluss) – Autobahn A96 – Autobahn A7 angemeldet.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Nähere Auskünfte zur Abwicklung eventueller Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg (Bayern ohne Unterfranken) oder Regionalbüro Ost in Erfurt (Unterfranken) für ausländischen Streitkräfte. Informationen dazu sind auch im Internet unter <https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/10553265494> zu finden.

Memmingen, 9. September 2026
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung
der Stadt Memmingen zum Vollzug des Bundesmeldegesetzes (BMG)**

Vom 09.09.2026

Die Stadt Memmingen weist darauf hin, dass ihre Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, folgenden Datenübermittlungen zu widersprechen:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es besteht gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es besteht gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es besteht gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.
Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Memmingen, 09.09.2026

STADT MEMMINGEN

Jan Rothenbacher

Oberbürgermeister